

Beschlussvorlage

Drucksache: 2021/041

Amt: Finanzen und Technik
AZ: 801.18
Verfasser: Rotenhagen, Desiree

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.04.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Dußlingen
hier: **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung**

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts ist es notwendig, die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung entsprechend der Änderungssatzung in **Anlage 1** zu ändern. Es wird auf die Erläuterungen in der Drucksache Nr. 2021/040 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage 1** beigefügten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Dußlingen.

Anlage 1 öffentlich Satzung zur Änderung der Betriebssatzung



Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

S a t z u n g
zur Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Dußlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Dußlingen vom 16.11.2006 wird wie folgt geändert:

„

§ 4 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Dußlingen tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Dußlingen, 23.04.2021

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.